



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN  
SCHULE UND BILDUNG

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen 12.10.2023

Name Werner Schenk

Durchwahl 07071 757-2055

Aktenzeichen RPT0700-6535-1/1/1

(Bitte bei Antwort angeben)

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der öffentlichen Schulen im  
Regierungsbezirk Tübingen

nachrichtlich:  
Staatliche Schulämter

🐾 Organisation und Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen  
Vertragsabschlüsse mit Reiseveranstaltern, Beförderungs- und Beherbergungsunter-  
nehmen sowie sonstigen Dienstleistern

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen hat sich im laufenden Schul-  
jahr weiter normalisiert. Dies möchten wir zum Anlass nehmen, Sie im Hinblick auf  
diesbezügliche Vertragsabschlüsse auf folgenden Rechtsaspekt hinzuweisen und um  
Beachtung zu bitten:

Teilweise wurden Vertragsabschlüsse zur Durchführung von außerunterrichtlichen  
Veranstaltungen in der Vergangenheit so gehandhabt, dass Sie bzw. die organisie-  
renden Lehrkräfte an Ihrer Schule diese Verträge ausdrücklich im Namen der Schule  
abgeschlossen haben (z.B. durch die Anbringung des Schulstempels auf dem Vertrag  
unter der Unterschrift der Lehrkraft). Dadurch konnte unter Umständen der unzutref-  
fende Eindruck entstehen, die Verträge mit den Reiseveranstaltern, Beförderungs-  
und Beherbergungsunternehmen oder sonstigen Dienstleistern seien mit dem Land  
Baden-Württemberg zustande gekommen.

Tatsächlich vertritt das Kultusministerium aufgrund der vorhandenen Rechtsprechung  
folgende rechtliche Einschätzung:

Dienstgebäude Konrad-Adenauer-Str. 40 · 72072 Tübingen · Telefon 07071 757-0 · Telefax 07071 757-2001

poststelle@rpt.bwl.de · www.rp-tuebingen.de · www.service-bw.de

Buslinie 2 · Haltestelle „Gottlob-Braeuning-Str.“

rpt

Die organisierende Lehrkraft handelt bei Vertragsabschlüssen zu außerunterrichtlichen Veranstaltungen im Auftrag und als Vertreter/Vertreterin der Schülerinnen und Schüler bzw. (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern) deren Erziehungsberechtigten, die sich bzw. ihre Kinder gegen anteilige Kostenübernahme verbindlich zur Teilnahme an der außerunterrichtlichen Veranstaltung verpflichten. Es kommt also zu keinem Vertragsabschluss zwischen dem Land Baden-Württemberg und den jeweiligen Reiseveranstaltern, sondern über die in Vertretung handelnde Lehrkraft zu einem Vertrag zwischen den an der außerschulischen Veranstaltung teilnehmenden Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten und den jeweiligen Dienstleistern (Vertragspartner). Dieses sogenannte Vertretungsgeschäft der Lehrkraft für die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte muss die Lehrkraft dem jeweiligen Vertragspartner bei Vertragsschluss offenlegen. Die Verträge sind im Namen der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten abzuschließen. Es ist aber nicht erforderlich, dass gegenüber dem Reiseveranstalter bei Vertragsschluss die Schülerinnen und Schüler einzeln benannt werden.

Wir empfehlen den organisierenden Lehrkräften im Rahmen der Einholung der Einverständniserklärungen für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Veranstaltungen von den volljährigen Schülerinnen und Schülern bzw. bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten eine Vollmacht für die erforderlichen Vertretungsgeschäfte einzuholen.

In die Einverständniserklärung könnte z.B. folgender Passus aufgenommen werden:

*„Ich/wir bevollmächtige/n <Vor- und Nachname (organisierende Lehrkraft)> mit der Organisation, Buchung und Durchführung der o.g. Veranstaltung/Klassenfahrt und bevollmächtige/n <Vor- und Nachname (organisierende Lehrkraft)> als meine(n)/unsere(n) Vertreter(in) in meinem/unserem Namen die zur Durchführung o.g. Veranstaltung/Klassenfahrt erforderlichen Verträge abzuschließen.*

*Ich/wir erklären hiermit, dass der/die oben genannte Bevollmächtigte befugt ist, alle mit diesem Rechtsgeschäft im Zusammenhang stehenden erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen und in meinem/unserem Namen Erklärungen abzugeben. Ebenso ist der/die Bevollmächtigte zur Entgegennahme der mit dem Vertragsabschluss verbundenen Unterlagen berechtigt.*

*Die Gültigkeit dieser Vollmacht ist einmalig und auf das zu tätigende Rechtsgeschäft (die jeweilige außerunterrichtliche Veranstaltung) begrenzt. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit der bevollmächtigten Lehrkraft wird ausgeschlossen.*

*Das Land Baden-Württemberg haftet im Rahmen der Amtshaftung für ein Verschulden der bevollmächtigten Lehrkraft. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“*

Diese rechtliche Konstruktion wird auch im Zusammenhang mit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes und der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab 01.01.2025 relevant werden und keine steuerlichen Pflichten für die Schulen im Zusammenhang mit außerunterrichtlichen Veranstaltungen auslösen. Hierüber werden wir Sie noch gesondert zu einem späteren Zeitpunkt ausführlich informieren.

Bitte geben Sie diese Informationen in Ihrem Kollegium weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Werner Schenk

Abteilungsleiter